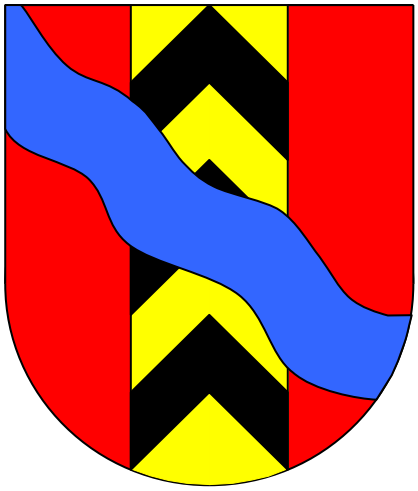


Abfallreglement der Gemeinde Brüttelen

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Brüttelen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

[2] Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition der Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungs-abfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde);
c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, z. B. Garten- und Rüstabfälle);
d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

[1] Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

[2] Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

[3] Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

[4] Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

– den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;

- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde: Allgemein

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

[2] Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

[3] Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

[4] Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

[5] Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Art. 6

Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle)
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

[1] Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher, indem sie:
- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

[2] Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

[1] Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

[2] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

[3] Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

[4] Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

[5] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonder-abfälle

[1] Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhabern.

[2] Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

[1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

[2] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht[1]. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

[3] Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

[4] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

[1] Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

[1] Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

[2] Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

[3] Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

[1] Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
d. gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit diese nicht als Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 2 gelten, sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden bereitgestellt wird;
g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht aus-schliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

[2] Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

[3] Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

[1] Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

[2] Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

[1] Der Gemeinderat ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

[2] Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 19

Veranstaltungen

[1] Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

[2] Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

[3] Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Finanzierung

Art. 20

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 21

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:
a. Grund- und Mengengebühren;
b. Verwaltungsgebühren;
c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 22

Grund- und Mengen-gebühr

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
a. einer Grundgebühr und
b. mengenabhängigen Gebühren.

[3] Die Grundgebühren werden pro Person oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

[4] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 23

Kostendeckung

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Art. 24

Gebührenpflicht

[1] Gebührenpflichtig für die jährliche Grundgebühr sind Einwohnerinnen und Einwohner ab Geburt und Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe.

[2] Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Mengengebühr (Gebührensack, Vignette)

enthalten sind. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im genannten Gebührenrahmen entsprechend den aktuellen Gegebenheiten und finanziellen Erfordernissen anzupassen.

[3] Der Gebührenrahmen beläuft sich auf:

- Pro Person	CHF 30.00 bis 100.00
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb. Gebührenpflichtig sind alle Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Abstufungen nach Betriebsgrösse sind möglich	CHF 30.00 bis 500.00

[4] Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.

Art. 25

Kehricht

[1] Durch die Gebühren für Säcke und Vignetten werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Seeland-Biel AG festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

[2] Containerplomben für Gewerbecontainer:
[a.] Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber);
[b.] Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen;
[c.] Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden;
[d.] Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Art. 26

Grünabfälle

[1] Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen werden durch die Vignettengebühr abgedeckt. Die Vignettengebühr wird pro Jahr festgelegt. Der Gebührenrahmen beläuft sich auf:
[a.] CHF 140.00 bis 200.00 Jahresvignette Container. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im genannten Gebührenrahmen entsprechend den aktuellen Gegebenheiten und finanziellen Erfordernissen anzupassen.

Art. 27

Andere Kosten

[1] Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle zu tragen.

[2] Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Person sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
c. weitere Ausführungsbestimmungen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

[2] Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 32

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 31. März 1992 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Brüttelen am 3. Dezember 2026.

IM NAMEN DER

EINWOHNERGEMEINDE BRÜTTELEN

Die Präsidentin:	Die Gemeindeschreiberin:
Anne Jampen	Christine Brander

Auflage und Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger für das Amt Erlach Nr. 44 vom 30. Oktober 2026 publiziert.

Brüttelen, 3. Dezember 2026 Die Gemeindeschreiberin

Christine Brander

ANHANG

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Brüttelen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2027 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung: Kehricht

[1] Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke der MÜVE Biel-Seeland AG;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenvignette der MÜVE Biel-Seeland AG;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

[2] Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.

[3] Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

[4] Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

[1] Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

[2] Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

[3] Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

[4] Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Angaben MÜVE Biel-Seeland AG.

Art. 3

Bereitstellung: Grünabfälle

[1] Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in Containern bereitzustellen. Es dürfen nur Container, die mit einer gültigen Vignette versehen sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

[2] Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

[3] Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

[4] Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

[5] Die Abfuhrtermine können dem Abfallkalender entnommen werden

Art. 4

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

[1] Abfälle für die Abfuhr sollen möglichst erst am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

[2] Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

[3] Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

[4] Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenvignetten, Grünabfallvignetten und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Person	CHF	60.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb		
- bis und mit 5.0 Vollzeitstellen	CHF	60.00
- bei mehr als 5.0 Vollzeitstellen	CHF	120.00

Mengengebühren

Kehricht

[1]Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Seeland-Biel AG festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst**.**

[2]Containerplomben für Gewerbecontainer: Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Grünabfälle

Jahresvignette pro Container CHF 165.00

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Ins zur Mitbenutzung der Tierkadaverstelle vom 1. November 1996.

Art. 7

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

[1] Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

[3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 8

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2026 beraten und genehmigt. Sie tritt zeitgleich mit dem Reglement per 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

IM NAMEN DER

EINWOHNERGEMEINDE BRÜTTELEN

Die Präsidentin:	Die Gemeindeschreiberin:
Anne Jampen	Christine Brander